



**„Regelungen der Eintragungsvoraussetzungen
für die Streitlöser-Liste nach der
SL Bau – Fassung 1. September 2021 –
des Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E.V. und
der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V.
nebst Prüfungsordnung“
Fassung März 2022**

Präambel

Die Streitlösungsordnung für das Bauwesen (*SL Bau*) dient der Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten ohne Einschaltung staatlicher Gerichte im Zusammenhang mit Planungs- und Bauleistungen jeder Art. Die *SL Bau* enthält Bestimmungen über verschiedene Streitlösungsverfahren (Mediation, Schlichtung mit Schiedsgutachten, Adjudikation, Schiedsgerichtsverfahren und Schiedsgutachtenverfahren). Allen Streitlösungsverfahren nach der *SL Bau* ist gemeinsam, dass diese von erfahrenen, fachkompetenten und unabhängigen Personen (Streitlösern) entsprechend der jeweiligen besonderen Verfahrensanforderungen verantwortlich geführt werden und im Einzelfall – je nach gewählter Verfahrensart – auch streitbeendend entschieden werden können. Um streitlösungsorientierte Parteien bei ihrer eigenverantwortlichen Auswahl eines Streitlösers zu unterstützen, ermöglichen der Deutsche Beton- und Bautechnik-Verein E.V. (DBV) und die Deutsche Gesellschaft für Baurecht e.V. (DGfB) erfahrenen und fachkompetenten Personen die Eintragung als Streitlöser in eine Gemeinsame Liste entsprechend den nachstehenden Regelungen.

§ 1 Gemeinsame Liste von Streitlösern nach der *SL Bau*

- (1) Der DBV und die DGfB stellen eine öffentlich zugängliche „Gemeinsame Liste von Streitlösern nach der *SL Bau*“ (Streitlöser-Liste) zur Verfügung. Die Führung dieser Streitlöser-Liste obliegt der Gemeinsamen Aufnahme-Kommission, die der DBV und die DGfB eingesetzt haben.
- (2) Die Streitlöser-Liste ist in die Streitlösungsbereiche
 - Mediation,
 - Schlichtung,
 - Adjudikation,
 - Schiedsgericht,
 - Schiedsgutachten,
 - Technische Sachverständige

unterteilt.



§ 2 Eintragung in die Streitlöser-Liste

- (1) Die Eintragung als Streitlöser in die Gemeinsame Liste ist bei der Gemeinsamen Aufnahme-Kommission schriftlich zu beantragen. Die Geschäftsstelle der Gemeinsamen Aufnahme-Kommission befindet sich bei der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V.
- (2) Voraussetzung zur Eintragung in die Streitlöser-Liste ist ein Aufnahmeantrag, dem die Nachweise gemäß § 3 (1) beizufügen sind. Aufnahmeanträge werden der gemeinsamen Aufnahme-Kommission über die Geschäftsstelle eingereicht. Die Eintragung in die Streitlöser-Liste kann vom Bestehen einer mündlichen Prüfung gemäß § 4 in Verbindung mit § 3 abhängig gemacht werden. Etwaige Aufnahmegespräche der Gemeinsamen Aufnahmekommission werden von der Geschäftsstelle organisiert.
- (3) Jedem Streitlöser steht es frei, sich für einzelne, mehrere oder alle Bereiche eintragen zu lassen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden. Sofern eine Eintragung für den Streitlösungsbereich „Mediation“ beantragt wird, ist mit dem Antrag eine Mediationsausbildung im Umfang von mindestens 120 Stunden nachzuweisen. Über die Anerkennung des Nachweises entscheidet die Gemeinsame Aufnahme-Kommission. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- (4) Die Eintragung kann durch entsprechenden Antrag auf weitere Streitbeilegungsverfahren erweitert werden, sofern die notwendigen Nachweise geführt werden. Der Antrag ist an die gemeinsame Aufnahme-Kommission über die Geschäftsstelle einzureichen.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- (1) Zugelassen zur Prüfung wird, wer nachweislich an einer Vortragsveranstaltung zur *SL Bau* – durchgeführt vom DBV und von der DGfB – teilgenommen hat und mindestens fünf Jahre bauspezifische Berufserfahrung hat und
 1. die Bezeichnung „Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht“ führen darf bzw. sich nachweisbar auf dem Gebiet des Baurechts als Rechtsanwalt oder Jurist mit Befähigung zum Richteramt spezialisiert hat oder wer eine richterliche Tätigkeit in Bausachen (z. B. als Mitglied einer Baukammer) nachweisen kann oder
 2. wer als Architekt oder Bauingenieur oder mit vergleichbarer Ausbildung den Nachweis über eine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Planung, Ausführung und Überwachung von Bauvorhaben führen kann oder
 3. wer öffentlich bestellter und vereidigter oder vergleichbar qualifizierter Sachverständiger in einem bauspezifischen Bereich ist.
- (2) Über die Zulassung des Antragstellenden zur Prüfung entscheidet die Gemeinsame Aufnahme-Kommission. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind entsprechende Nachweise beizufügen.



§ 4 Vorausgesetzte Kenntnisse, Prüfungsinhalte, Prüfungsdauer, Prüfungskommission

- (1) Es wird vorausgesetzt, dass ein Streitlöser über Kenntnisse in folgenden Teilbereichen verfügt:
 1. Abwicklung der Verfahren nach der *SL Bau*,
 2. Bautechnik,
 3. Baubetriebswirtschaft,
 4. Baurecht,
 5. Psychologisch-kommunikative Führung von Gesprächen und Verhandlungen unter Berücksichtigung der Mediation, Schlichtung, Adjudikation, Schiedsgerichts- und Schiedsgutachtentätigkeit.
- (2) Die Prüfung erfolgt im Rahmen eines Prüfungsgesprächs. Im Prüfungsgespräch sind bei der Prüfung umfassende Kenntnisse aller Streitlösungsverfahren nach der *SL Bau* nachzuweisen. Zudem wird dem Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten hinsichtlich der psychologisch-kommunikativen Führung von Gesprächen und Verhandlungen besonderes Gewicht zukommen. Zur Überzeugung der Prüfungskommission sind Grundkenntnisse auch in den übrigen vorgenannten Teilbereichen darzutun (s. auch Anhang).
- (3) Das Prüfungsgespräch mit dem Antragsteller wird von einer Prüfungskommission geführt.
- (4) Die Prüfungskommission entscheidet, ob das Prüfungsgespräch mit einem oder mehreren Antragstellern gleichzeitig geführt wird. Das Prüfungsgespräch dauert – je Antragsteller – mindestens 45 Minuten und höchstens 60 Minuten.
- (5) Über die Zusammensetzung der Prüfungskommission entscheidet die Gemeinsame Aufnahme-Kommission von DBV und DGfB. Der Prüfungskommission gehören mindestens drei Personen an, von denen mindestens eine Ingenieur und mindestens eine Jurist sein muss. Der Vorsitzende der Prüfungskommission muss der Gemeinsamen Aufnahme-Kommission angehören. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird den Antragstellern mit der Einladung zum Prüfungsgespräch bekannt gegeben.



§ 5 Fortbildung

Jeder in die Streitlöser-Liste eingetragene Streitlöser muss beginnend mit dem Jahr nach der ersten Eintragung jährlich gegenüber der Gemeinsamen Aufnahme-Kommission unaufgefordert den schriftlichen Nachweis erbringen, dass er

1. an einer geeigneten Fortbildung als Zuhörer oder Dozent im Umfang von insgesamt mindestens zehn Stunden im Kalenderjahr teilgenommen hat und
2. weiterhin die berufsspezifische Tätigkeit ausübt.

§ 6 Löschung

- (1) Über die Löschung aus der Streitlöser-Liste entscheidet die Gemeinsame Aufnahme-Kommission.
- (2) Die Löschung aus der Streitlöser-Liste erfolgt
 1. beim Tod des Streitlösers;
 2. im Falle des Verzichtes auf die Eintragung;
 3. auf Grund einer schwerwiegenden Verfehlung, insbesondere, wenn die nach § 5 notwendigen Fortbildungsnachweise trotz Fristsetzung zur Nachweisvorlage durch die Gemeinsame Aufnahme-Kommission nicht vorgelegt werden.
- (3) Die Entscheidung über die Löschung aus der Streitlöser-Liste im Sinne der Ziffer (2) Nr. 3. ist nicht anfechtbar.
- (4) Erfolgt die Löschung aufgrund von § 6 (2) Ziffer 3 kann ein Antrag auf Wiederaufnahme nur gestellt werden, wenn eine erforderliche Fortbildung nachgewiesen wird.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorgenannten Regelungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.
Ausgefertigt in Frankfurt am Main und Berlin im September 2019

Überarbeitet in Wiesbaden und Berlin im März 2022.

gez. Dr. Burkhard Siebert
Vorsitzender
Deutsche Gesellschaft für Baurecht e.V.

gez. Dr.-Ing. Matthias Jacob
Vorsitzender
Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V.



Anhang

Leitfaden für die Teilbereiche nach § 4 Ziffer (2) der Regelungen der Eintragungsvoraussetzungen für die Streitlöser-Liste nach der *SL Bau*

A. Gegenstand der Prüfung sind:

I. Die einzelnen Regelungen der *SL Bau*, §§ 1 bis 52:

1. Einführung und allgemeiner Teil
2. Mediation
3. Schlichtung (einschl. Schiedsgutachten)
4. Adjudikation
5. Schiedsgericht inklusive Streitverkündung
6. Schiedsgutachten

II. Psychologisch-kommunikative Führung von Gesprächen und Verhandlungen:

1. Konfliktodynamik
2. Gesprächsführung – Lehre und Techniken
3. Selbsterfahrung, Selbsteinschätzung
4. Praxiserfahrungen

B. Der Inhalt der Prüfung kann sich des Weiteren auf Grundkenntnisse in folgenden Teilbereichen beziehen:

1. Bautechnik – in Stichworten

- Entwurf, Genehmigung, Arbeitsvorbereitung, Bauüberwachung
- Grundbau und Spezialtiefbau
- Baukonstruktionen (Konstruktiver Ingenieurbau und Hochbau)
- Tunnelbau
- Verkehrswegebau
- Offshore-Bauwerke
- Technische Gebäudeausrüstung (TGA)
- Baustoffe
- Bauphysik



2. Baubetriebswirtschaft – in Stichworten

- Terminplanung
- Kalkulation
- Bauablaufstörungen und ihre Folgen

3. Baurecht betreffend Bauleistungen und Planungsleistungen – in Stichworten

- Bauvertrag und Planungsvertrag als Werkvertrag
- Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Vergütung der Bauleistung nach VOB/B
- Vergütung der Planungsleistung nach HOAI
- Änderungen der Bauleistung und der Planungsleistung
- Bedenkenanmeldung und Behinderungsanzeige
- Vertragsstrafe
- Kündigung durch den Auftraggeber
- Kündigung durch den Auftragnehmer
- Mängelrechte und Pflichten im Zusammenhang mit Mängelrügen
- Abnahme der Bauleistung
- Abnahme der Planungsleistung
- Risikoverteilung
- Sicherheiten